Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 27. Oktober | Nr. 43

INHALT

Nr. 704. **Öffentliche Wägeeinrichtung**

Aufgrund der Verordnung zur Einführung des Maß- und Eichrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. 7. 1941 (RGBl. I. S. 469 ist durch den Herrn Reichsstatthalter - Landeswirtschaftsamt - (Eichdirektion) in Posen im Kreise Dietfurt folgende öffentliche Wägeeinrichtung zugelassen:

Erlaubnis-Nr.	Besitzer, Pächter oder Betreiber der Waage	Aufstellungsort der Waage	Wagenart	Höchstl. in kg.
6/43	Amtskommissar Sassenfeld	Gemeindegrundstück Sassenfeld an der Dorfstraße	Viehw.	1.500

Dietfurt, den 23. Oktober 1944.
I Pol. 536-00.

Der Landrat

Nr. 705. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Betr. Die Aufhebung einer Viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Nachdem die Hühnerpest auf dem Gute Kiehnslfof, Kreis Altburgund, und beim Landwirt Schindel in Exin, erloschen ist und sich der Verdacht dieser Seuche auf dem Gut Maifeld, Kreis Altburgund, nicht bestätigt hat, wird die vieseuchenpolizeiliche Anordnung Nr. 559 vom 5. August 1944 (Amtsblatt Nr. 33) aufgehoben.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt
— Veterinäramt —

Nr. 706. **Sammelstelle für gebrauchte Kisten**

Die Wiederverwendung gebrauchter Kisten hat aufgrund der erheblich gekürzten Holzkontingente ihre besondere Bedeutung. Daher ist im Rahmen des Verpackungsmittelausgleiches vom Sonderbeauftragten „Gebrauchte Kisten" beim Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel auch die Erfassung gebrauchter Kisten verfügt worden. Sie erfolgt über die „Sammelstellen für gebrauchte Kisten, Steigen, Verschläge und ähnliche Packmittel aus Holz (auch Holzspankörbe)". Der Bezirksbeauftragte für Holzsammelkisten (Gauwirtschaftskammer, Posen, Hohenzollernstr. 30) hat seine besonderen Sammelstellen im Warthegau errichtet, die nachstehend aufgeführt sind. Gebrauchte Kisten dürfen weder verbrannt noch vernichtet werden. Jeder Besitzer leerer Kisten ist verpflichtet, sie der für seinen Bezirk zuständigen Sammelstelle anzubieten. Diese Sammelstellen sind allein berechtigt, aber auch verpflichtet die leeren Kisten aus dem ihnen zugewiesenen Einzugsgebiet anzukaufen. Die in Frage kommenden Preise sind festgesetzt. Aehnlich dem für gebrauchte Säcke bereits bekannten und bewährten Verfahren werden von den Kistensammelstellen die gebrauchten Kisten repariert und vorerst einmal im freien Handel abgesetzt an berechtigte Interessenten.

Nachstehende Bezirkssammelstellen bestehen im Warthegau:

Posen mit den Kreisen Schrimm und Schroda,
Firma „Juta" Inh. Eugen Strandell, Posen, an der Pauli Kirche 1.

Kolmar mit den Kreisen Obornik, Wongrowitz und dem halben Kreis Scharnikau
P. Priebe, Inh. Hugo Warmbier, Sägewerk Kolmar.

Wronke mit den Kreisen Samter, Birnbaum und dem halben Kreis Scharnikau,
Sägewerk Lutzker.

Lissa mit den Kreisen Kosten, Gostingen und Rawitsch,
Gebr. Mursall, Dampfsägewerk und Holzhandlung Lissa, Bismarckstr. 44.

Jarotschin mit den Kreisen Wreschen und Krotoschin,
Dampfsäge- und Hobelwerk Philipp Heuchert, Jarotschin, Ad. Hitler-Str. 2.

Grätz mit dem Kreis Wollstein,
Herbert Roy, Sägewerk Grätz, Gerberstr. 13.

Litzmannstadt mit dem Kreis Lentschütz,
1) Kurt Rossner, Rohprodukte, Ziethenstr. 118.
2) Hans Lipps, Adolf Hitler-Str. 82.

Schieratz mit dem Kreis Lask,
Valentin Mayer, Dampfsäge- und Hobelwerk, Schieratz, Breslauerstr. 84.

Kempen mit dem Kreis Welungen,
Willi Gronenborn, Kistenfabrik, Kempen, Posener Str. 24.

Kalisch mit den Kreisen Turek und Ostrowo,
Paul Mayer, Bauunternehmung, Heinrich Schneestraße 13.

Hohensalza mit den Kreisen Altburgund und Dietfurt,.
L. Eitz, Thorner Str. 70.
Leslau mit dem Kreis Hermannsbad,
Deutsches Dampfsägewerk und Kistenfabrik Winkler, Leslau, Kalischer-Str. 34.
Kutno mit dem Kreis Gasten,
Erwin Richter, Holzhandlung, Kutno, Hermann-Göring-Str. 30.
Konin mit dem Kreis Wartbrücken,
Axel Beckmann, Landwaren- und Kohlengroßhandlung, Dachpappenfabrik, Konin, Robert Kakoschke-Straße 29.
Gnesen mit dem Kreis Mogilno,
Paul Schmelin, Holz-, Kohlen- und Baustoffhandlung, Gnesen, Neue Str.

Posen, den 3. Okt. 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
- Landeswirtschaftsamt -

Veröffentlicht:
Dietfurt, den 23. Oktober 1944.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 707. Betr.: Altmaterialsammlung

Am 28., 29. u. 30. ds. Mts. findet die Altmaterial sammlung im Kreise Dietfurt — Altburgund statt. Sämtliche Haushaltungen werden gebeten alle noch restlichen Altmaterialien zur Abholung bereit zu halten.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Der Landrat

Nr. 708. Sammelprämien für Altpapier Verteilung der Briefmäppchen an den Einzelhandel

Wie mir der Herr Reichsstatthalter im Warthegau - Landeswirtschaftsamt - in Posen mitteilt, kommen diejenigen Kleinverkaufsstellen, die nachstehend aufgeführt sind, für die Ausgabe der Briefmäppchen gegen Ablieferung der Prämiemarken in Betracht:
H. Langmaak, Inh. Martin Schötzel, Altburgund, Marktstr. 12.
Frieda Kutzner, Bartelstädt, Adolf-Hitler-Platz 9.
Wilhelmine Scheffel, Exin, Berlinerstr. 25.
Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, komm. Verw. Aug. Dusterhöft, Dietfurt, Herm.-Göring-Str. 15.

Dietfurt den 24. Oktober 1944.
IV. Wi 543-280.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 709. Handhabung der neuen Raucherkarte und der Rauchermarken

Versorgungssätze: Für die 68. und 69. Zuteilungsperiode (16. 10. bis 10. 12. 1944) gelten für den Kleinverkauf von Tabakwaren folgende Versorgungssätze (Abgabenmengen):
Zigaretten: 20 Stück für 1 Abschnitt.
Hohlmundstückzigarett. doppelte Menge.
Zigarren: 12 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) bis zu 7 Rpf einschl. für 1 Abschnitt.
6 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) von 8 bis 15 Rpf einschl. für 1 Abschnitt.
3 Stück zum Kleinverkaufspreis (ohne Kriegszuschlag) von 16 Rpf und höher für 1 Abschnitt.
Rauchtabak: 50 g Feinschnitt aller Art (auch steuerbegünstigter) für 2 Abschnitte.
100 g Krüll-, Grob-, Preß- und Strangtabak für 3 Abschnitte.
Kautabak: 4 Rollen oder Dosen für 1 Abschnitt.
Schnupftabak: 80 g für 1 Abschnitt.
Diese Versorgungssätze haben zunächst nur für die 68. und 69. Zuteilungsperiode Gültigkeit.

Vorgriff, Rückgriff, Verlust: Die einzelnen Abschnitte der Raucherkarte gelten nur innerhalb der jeweils durch Aufdruck kenntlich gemachten Zuteilungsperiode. Ein Vorgriff auf eine noch nicht fällige Zuteilungsperiode ist daher unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen der Verbrauchsregelungsstrafverordnung verfolgt.

Lediglich für den Bezug von Rauchtabak darf auch der in die nächstfolgende Periode hinübergreifende Abschnitt der „F"- und „P"-Karte beliefert werden. Mit Ablauf der Zuteilungsperiode verfallen die Abschnitte. Die nachträgliche Belieferung bereits abgelaufener Abschnitte ist unzulässig. Lediglich beim kistenweisen Bezug von Zigarren, Zigarillos und Stumpen und beim Einkauf von Rauch- und Schnupftabak dürfen die Abschnitte der zuletzt abgelaufenen zwei Zuteilungsperioden auch nachträglich noch beliefert werden. Abhandengekommene Raucherkarten werden in keinem Falle ersetzt. Dies gilt auch für den Verlust auf dem Postwege. Eine Ausnahme gilt nur beim Verlust durch nachgewiesenen Fliegerschaden.

Rauchermarken: Die bisher ausgegebenen Rauchermarken, auch die Rauchermarken mit Aufdruck „WU" (Wert ein Doppelabschnitt) verlieren mit Ablauf des 12. 11. 1944 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Tage sind die alten Marken zu den bisher geltenden Sätzen zu beliefern. Rote Wehrmacht-Rauchermarken und Raucherkarten und Rauchermarken der OT dürfen von zivilen Kleinverkaufsstellen nicht beliefert werden. Die Abschnitte A—H der Raucherkarten, die für die Durchführung der Sonderzuteilung und Zusatzversorgung nach besonders schweren Fliegerangriffen bestimmt sind, dürfen nur nach besonderem Aufruf beliefert werden.

Entwertung der Abschnitte: Die Kleinverkaufsstellen haben die von ihnen eingenommenen Raucherkartenabschnitte und Rauchermarken bei Belieferung sofort durch einen Schrägstrich mit Kopierstift zu entwerten. Die aufgedruckten Merkmale der Abschnitte müssen jedoch deutlich erkennbar bleiben.

Kontrolle der Verkaufsstellen: Die Verkaufsstellen haben die Abschnitte und die Rauchermarken von der 69. Zuteilungsperiode ab getrennt auf Bogen zu je 100 Stück aufzukleben. Für die 67. Zuteilungsperiode ist eine besondere Abrechnung dem Wirtschaftsamt einzureichen. Aus dieser Abrechnung muß sich auch der Bestand zum 15. 10. 1944 ergeben.

Posen, den 10. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landeswirtschaftsamt

Veröffentlicht:
Dietfurt, den 20. Oktober 1944.
IV Wi 543-281.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 710. Hausbrandversorgung

Ab sofort werden weitere 10% der Jahreskohlenmengen zur Belieferung durch die Kohlenhändler freigegeben.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.
IV Wi 543-240.

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 711. Verteilung von Bienenhonig an deutsche Kinder bis zu 10 Jahren

In der Zeit vom 30. 10. bis 11. 11. 1944 werden an deutsche Kinder bis zu 10 Jahren, soweit eine Anmeldung für den Bezug erfolgt ist, 250 g Bienenhonig ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Abtrennung des Sonderabschnittes SZ 2 DKlk 67/68 LEA Warth. der Brotkarte D Klk 67/68 für Kinder bis zu 6 Jahren oder des Sonderabschnittes LEA. S 2 DK 67/68 der Brotkarte DK 67/68 für Kinder von 6—10 Jahren. Der Bezug des Bienenhonigs hat bei dem Letztverteiler zu erfolgen, bei dem die Anmeldung vorgenommen wurde. Die Lebensmitteleinzelhändler haben dem Ernährungsamt, Abt. B die vereinnahmten Sonderabschnitte — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — als Nachweis über die erfolgte Ausgabe des Honigs bis 18. 11. 1944 abzuliefern. Für Kinder bis zu 10 Jahren, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, stellen die Ernährungsämter, Abt. B den Lagerleitungen Bescheinigungen — nicht Bezugscheine B — über Bienenhonig aus.

Posen, den 28. Oktober 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:
Dietfurt, den 24. Oktober 1944.
IV. E.

Der Landrat

Nr. 712. **Erneuerung der Petroleum-Bezugsausweise**

Die z. Zt. geltenden Petroleum-Bezugsausweise verlieren mit dem Ablauf des 31. Dezember 1944 ihre Gültigkeit. Um Arbeit und Papier zu sparen, werden die für 1944 gültigen Petroleum-Bezugsausweise, soweit die tatsächlichen Voraussetzungen noch bestehen, auch für das Jahr 1945 weiter verwendet. Zu diesem Zweck werden wie im Vorjahr Klebestreifen mit den Feldern für die 12 Monate des Jahres 1945 hergestellt und unterhalb der Monatsfelder für das Jahr 1944 auf die z. Zt. gültigen Petroleum-Bezugsausweise aufgeklebt. Auf diesem Klebestreifen wird dann das Dienstsiegel zum Zeichen der Richtigkeit und Gültigkeit angebracht.

Zur Durchführung dieser Maßnahme wird angeordnet:

Die Verbraucher haben die ihnen für den Monat November zustehenden Petroleummengen in der Zeit vom 1. bis zum 10. November 1944 von ihrem Einzelhändler abzunehmen und diesem ihre Petroleum-Bezugsausweise dabei abzugeben. Die Einzelhändler ordnen diese Bezugsausweise nach den Verbrauchergruppen B1—B3, für Deutsche und Polen getrennt, und geben die Bezugsausweise bis spätestens 12. November unter Angabe der Stückzahl der Bezugsausweise für die einzelnen Verbrauchergruppen an diejenigen Kartenausgabestellen, zu dessen Amtsbezirk sie selbst gehören. Nach Verlängerung der Bezugsausweise durch die Kartenausgabestellen erhalten die Einzelhändler die Ausweise zwecks Aushändigung an die Verbraucher wieder zurück.

Die von den Einzelhändlern abgegebenen Aufstellungen über die Anzahl der vorhandenen Bezugsausweise haben die Kartenausgabestellen dem Kreiswirtschaftsamt - Mineralölstelle - nach Prüfung einzureichen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß alle von den Verbrauchern nach dem genannten Zeitpunkt abgegebenen Petroleum - Bezugsausweise erst nach Durchführung dieser Anordnung bearbeitet werden und die Verbraucher nicht mit einer rechtzeitigen Belieferung für den Dezember zu rechnen haben.

Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die Einreichung der Petroleum-Bezugsausweise zur Gültigkeitsverlängerung als Genehmigungserschleichung strafbar ist, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Petroleum-Bezugsausweises nicht mehr vorliegen. Verstöße dagegen werden unnachsichtlich geahndet.

Soweit Bezugsausweise besonders abgegriffen erscheinen, können die Kartenstellen an Stelle des sofort zu vernichtenden alten Bezugsausweises einen neuen ausstellen. Die Vordrucke wie auch die Klebestreifen können von den Kartenstellen im Rahmen der abgegebenen Bezugsausweise im Kreiswirtschaftsamt in den ersten Tagen des November in Empfang genommen werden.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

IV Kraft 544-271. Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 713. **Verlustanzeige**

Der Landwachtausweis des Landwachtmannes Paul Glaser, geb. am 28. 11. 1889, wohnhaft in Ludwigsau, Kreis Altburgund, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Unbefugte Benutzung wird bestraft.

Altburgund, den 17. Oktober 1944.

Der Landrat

Nr. 714. **Schalenwild**

Anordnung Nr. 54
des Viehwirtschaftsverbandes Wartheland
vom 3. Oktober 1944.

Betrifft: *Schalenwildbewirtschaftung. Verstärkter Abschuß von Schalenwild.*

Auf Grund der Anordnung Nr. 11 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 28. 7. 1944 (REVBl. S. 339) wird mit Zustimmung des Landesbauernführers und des Gaujägermeisters angeordnet.

§ 1.

(1) Zwecks Verminderung des Bestandes an Schwarzwild können die Jagdausübungsberechtigten insgesamt 50% des Schwarzwildabschußes vom 1. Oktober 1944 bis einschließlich 31. März 1945 ohne Anrechnung auf Abschnitte der Fleischkarte oder andere Bedarfsnachweise für Fleisch verwenden.

(2) Die Berechnung der markenfreien Stücke erfolgt für Frischlinge und Ueberläufer gesondert.

§ 2.

Der Jagdausübungsberechtigte darf die ihm ohne Anrechnung zustehenden Stücke nur in seinem Haushalt verwenden oder an die an der Jagd beteiligten Personen für deren Haushalt abgeben. Soweit Schwarzwild nicht in dieser Weise verwendet oder abgegeben wird, muß es an den Wildhandel abgegeben und auf die Fleischkarte oder andere Bedarfsnachweise für Fleisch angerechnet werden.

§ 3.

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, dem für das Revier zuständigen Kreisjägermeister die anrechnungsfreie Verwendung eines Stückes Schwarzwild anzuzeigen.

§ 4.

Die Anordnung tritt am 1. Oktober 1944 in Kraft.

Posen, den 3. Oktober 1944.

Der Vorsitzende
des Viehwirtschaftsverbandes Wartheland.
gez. Raymann.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Der Kreisjägermeister.

Nr. 715. **Verfütterungsverbot für Speisekartoffeln**

Es wird noch einmal daran erinnert, daß Kartoffeln, die für die menschliche Ernährung geeignet sind (Größe über 3, 4) unter keinen Umständen verfüttert, eingedämpft oder verflockt werden dürfen. Im Interesse der Volksernährung werden in Zukunft von Zeit zu Zeit Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt.

Nr. 716. **Ablieferung von Futtergetreide**

Nachdem die Kartoffelernte und zum größten Teil die Rübenernte beendet ist, wird an das beschleunigste Dreschen und Abliefern von Futtergetreide laut Ablieferungssoll dringend erinnert.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt.

Nr. 717. **Ablieferung von Schlachtgeflügel**

Nachdem kälteres Wetter eingetreten ist, wird an die Ablieferung des Schlachtgeflügels erinnert. Wie bereits in der Tagespresse bekannt gemacht wurde, darf jeder Geflügelhalter außer dem zugelassenen Zuchtgeflügel, soweit er solches bereits 1943 gehalten hat, nur ein Stück Geflügel pro Kopf seines Haushaltes zur eigenen Verwertung behalten. Bei Polen muß außer dem zugelassenen Zuchtgeflügel 50% des Geflügels unter alle Umständen abgeliefert werden. Von den übrig gebliebenen 50% darf die poln. Familie für je zwei Haushaltsmitgliedern ein Stück behalten. Wer seiner Ablieferungspflicht nicht nachkommt, muß damit rechnen, daß ihm die Erlaubnis zur Geflügelhaltung entzogen wird; daneben hat er mit empfindlichen Ordnungsstrafen zu rechnen.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt.

Nr. 718. **Pockenschutzimpfung im Amtsbezirk Sassenfeld**

Im Amtsbezirk Sassenfeld finden die Pockenschutzimpfungen des Jahrganges 1943 und 1932 wie folgt statt:

Lindenbrück, Freitag, den 3. 11. 1944, 12,00 Uhr.
Sassenfeld, Freitag, den 3. 11. 1944, 13,30 Uhr.
Mühlberg, Freitag, den 3. 11. 1944, 15,30 Uhr.

Die Zurückgestellten und ohne Erfolg geimpften älterer Jahrgänge sowie die Kinder der Umquartierten im entsprechenden Alter sind zu den Impfterminen ebenfalls mit vorzustellen.

Die Nachschau findet am 10. November 1944 um die gleiche Zeit und an den gleichen Orten statt.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Gesundheitsamt.

Nr. 719. **Entlaufen**

Jagdhund — Deutscher Kurzhaar- starker Rüde grau-braun am Sonntag, den 22. 10. 1944 entlaufen. Gegen hohe Belohnung abzugeben bezw. zu melden bei P r o s k e, Domäne Birkholz, Post Potthorst Kreis Dietfurt.

Nr. 720. **Betrifft: Ausweis der Hitlerjugend**

Ich weise darauf hin, daß an alle Jugenddienstpflichtigen (Jungen von 10—18 Jahren, Mädel von 10—21 Jahren) Dienstkarten ausgegeben wurden.

Die Dienstkarte ist das allein gültige Ausweismittel der Hitlerjugend. Mit einem Lichtbild versehen ist sie als amtlicher Ausweis anerkannt.

Ihre Gültigkeit ist von der Teilnahme am Dienst abhängig. Die Dienstteilnahme wird in dem jeweiligen Monatsfeld durch Abstempelung bestätigt.

Der Führer des Bannes 660

Nr. 721. **Betrifft: Lichtbilder für die Dienstkarte**

Es besteht die Möglichkeit, für die Jugenddienstpflichtigen des Bannes die für die Dienstkarte benötigten Lichtbilder geschlossen anfertigen zu lassen.

Wer noch keine Lichtbilder hat, meldet sich deshalb sofort bei seinem Einheitsführer oder seiner Einheitsführerin, die die namentlichen Meldungen gesammelt an den Bann weiterleiten.

Der Führer des Bannes 660

Nr. 722. **Betrifft: Erweiterte Wehrhaftmachung der Deutschen Jugend im Rahmen des Deutsches Volkssturmes**

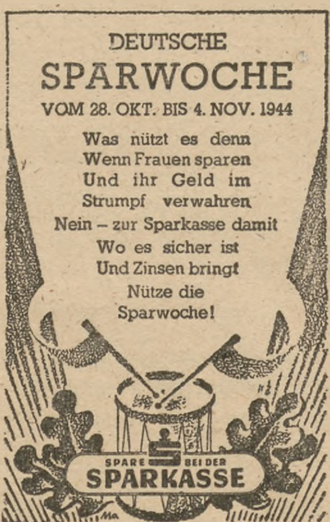
Zu diesem Zweck werden ab November d. J. die männlichen Jugenddienstpflichtigen des Jahrganges 1928 in jedem Monat auf 4 Tage zu einer besonderen Ausbildung einberufen.

Diese Einberufungen erfolgen ohne Rücksicht auf bisherige Teilnahme an einem Wehrertüchtigungslager oder dergl. Ebenso entbindet diese Ausbildung nicht von einer späteren Einberufung zu einem Wehrertüchtigungslager.

Der Einberufung ist unbedingt Folge zu leisten. Entschuldigungen können hierfür nicht anerkannt werden, da keinerlei Zurückstellungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Dietfurt, den 25. Oktober 1944.

Der Führer des Bannes 660



NSDAP.

Nr. 723. **Ortsgruppe Dietfurt**

Dienstplan für den Monat November 1944:

Am 3. 11. 1944, 20 Uhr, Ortsgr. Geschäftsstelle, Pol. Leiter Besprechung.

Am 7. 11. 1944, 20 Uhr, Ortsgr. Geschäftsstelle, Tagung des Ortsrings.

Am 9. 11. 1944, 20 Uhr, Kulturstätte, Feierstunde der NSDAP.

Am 23. 11. 1944, 20 Uhr, Kulturstätte, Oeffentliche Versammlung.

N S - F r a u e n s c h a f t

Am 13. 11. 1944, 20 Uhr, Heim Hermann-Göring-Str., Heimabend der Zellen I, III, IV.

Am 27. 11. 1944, 20 Uhr, Heim Hermann-Göring-Str., Heimabend der Zellen II, V, VI.

Kindergruppe (6-8 jährige) jeden Montag im Heim von 15—17 Uhr.

Kindergruppe (8-10 jährige) jeden Freitag im Heim von 15—17 Uhr.

Jugendgruppe: jeden Donnerstag im Heim um 19,30 Uhr.

Nähstube: jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag um 15 Uhr.

H i t l e r - J u g e n d

Die Hitlerjugend (Pimpfe u. Jungmädel) des Standortes Dietfurt führen am 28., 29. und 30 Oktober 1944 die Altmaterialsammlung durch. Antreten am Sonnabend, dem 28. ds. Mts. früh 8,00 Uhr vor der Volksschule.

Kreiskulturstätte

Nr. 724.

D i e n s t a g, den 31. Oktober 1944:
16,30 Uhr — **„Krambambuli".** Jugendfrei!
20 Uhr — **„Herr Sander lebt gefährlich".** Ein heiterer Kriminalfilm mit Paul Verhoeven, Else v. Möllendorff u. a. Ab 14 Jahre.

M i t t w o c h, den 1. November 1944:
16,30 und 20 Uhr — **„Herr Sander lebt gefährlich".**

D o n n e r s t a g, den 2. November 1944:
16,30 und 20 Uhr — **„Herr Sander lebt gefährlich".**

F r e i t a g, den 3. November 1944:
16,30 Uhr — **„Zaubergeige".** Eine musikalische Filmdichtung mit Gisela Uhlen, Will Quadflieg, Eugen Klöpfer, Helga Zülch, Paul Hörbiger u. a. Ab 14 Jahre.
20 Uhr — **„Die unruhigen Mädchen".** Ein Film von der Heiterkeit der Jugend und vom Ernst des Lebens. In den Hauptrollen Käthe v. Nagy, Ilse Werner, Lucie Englisch, Hans Holt, Theo Lingen und Hans Moser. Ab 18 Jahre.

S o n n a b e n d, den 4. November 1944:
16,30 Uhr — **„Die unruhigen Mädchen".**
20 Uhr — **„Die Zaubergeige".**

S o n n t a g, den 5. November 1944:
10 Uhr — **„Die Zaubergeige".**
14 Uhr — **„Die unruhige Mädchen".**
16,30 Uhr — **„Die Zaubergeige".**
20 Uhr — **„Die unruhigen Mädchen".**

M o n t a g, den 6. November 1944:
16,30 Uhr — **„Die unruhigen Mädchen".**
20 Uhr — **„Die Zaubergeige".**

Polen sind zugelassen am:
Dienstag, Donnerstag u. Freitag um 16,30 u. 20 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.
Montag um 16,30 und 20 Uhr.

Die Deutschen werden gebeten, möglichst die Vorstellungen zu besuchen, an den Polen nicht oder nur teilweise zugelassen sind.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).